

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, **spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung**, der Abteilung **Gartenbau des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

– Berufsausbildungsvertrag (4fach), nicht heften
– Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule (Hauptschul-, Realschul-, Abiturzeugnis usw.)
– Tabellarischer Lebenslauf
– Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche)
– Kopie des Facharbeiterzeugnisses, falls schon eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt

zu A) Dauer der Ausbildungszeit

Die Berufsausbildung dauert gemäß der Ausbildungsordnung **3 Jahre** (= 36 Monate).

Verkürzung der Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist in folgenden Fällen möglich:

– bei Hochschul- bzw. Fachhochschulreife in der Regel	12 Monate
– bei überdurchschnittlichem Abschluss der 10. Klasse einer weiterführenden Schule (Notendurchschnitt von mind. 2,5 im Mittel aller Fächer, ohne Religion, Sport und Musik)	6 Monate
– bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bis zu	12 Monate

Umschulung

Eine Umschulung setzt i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Die Ausbildungsdauer für Umschüler beträgt mindestens zwei Jahre. Die jeweilige Dauer sowie die Übernahme der Kosten (Vergütung, Lehrgänge, Berufsschule) ist vor Abschluss des Vertrages mit dem Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) abzusprechen. Der Umschulungsvertrag ist vom Kostenträger mit zu zeichnen, bevor er bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

Vorzeitige Zulassung (Antrag kann erst nach der Zwischenprüfung gestellt werden.)

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist grundsätzlich höchstens bis zu 6 Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit möglich. Die Antragstellung sollte frühzeitig, spätestens ein Jahr vor Ausbildungsende erfolgen. Die vorzeitige Zulassung erfordert einen entsprechend fortgeschrittenen Ausbildungsstand und einen Nachweis über erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung. Auszubildende mit einem 2-jährigen Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag können in der Regel nicht vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

zu B) Ausbildungsvergütung

Als angemessene Vergütung gelten die in den jeweils gültigen tariflichen Vereinbarungen festgelegten Sätze.

Maßgeblich für die Einstufung ist das Alter zu Beginn des Kalendermonates, d. h. im folgenden Monat nach Erlangung des 18. Lebensjahres ist der höhere Vergütungssatz zu gewähren.

	Baumschule (gültig ab 01.01.19)	Erwerbsgartenbau (gültig ab 01.12.18)	GaLa-Bau	
			(gültig ab 01.08.19)	(gültig ab 01.07.20)
bei 3-j. Ausbildung				
1. Jahr	700 €	700 €	860 €	900 €
2. Jahr	750 €	750 €	960 €	1.000 €
3. Jahr	800 €	800 €	1.060 €	1.100 €
bei 2-j. Ausbildung				
1. Jahr	700 €	700 €	860 €	900 €
2. Jahr	800 €	800 €	1.060 €	1.100 €

zu C) Urlaubsregelung

Für jugendliche Auszubildende ist der Urlaubsanspruch im Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. bei Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages nach diesem Tarifvertrag geregelt. Dagegen erhalten Auszubildende, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder bei Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages Urlaub nach diesem Tarifvertrag. Der Berufsausbildungsvertrag des Staatsministeriums ermöglicht die Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages. Bei Jugendlichen und bei über 18-jährigen gilt folgendes:

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses im Kalenderjahr erworben. In folgenden Fällen besteht für das Kalenderjahr nur ein teilweiser Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat:

- Beginn des Ausbildungsverhältnisses am 01.07. oder später,
- Lösung des Ausbildungsverhältnisses nach weniger als 6 Monaten,
- Ende des Ausbildungsverhältnisses vor dem 01.07.

Halbe Tage werden zu ganzen Tagen aufgerundet.

Wird dagegen bei über 18-Jährigen die Anwendung des Tarifvertrages vereinbart, so erhalten diese Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr hindurch bestanden hat, für jeden vollen Monat ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs. Die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes bleiben unberührt.

Maßgebend für die Urlaubsberechnung ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

	Erwerbsgartenbau		Baumschule		GaLa-Bau	
	unter 16 J.	über 16 J.	unter 16 J.	über 16 J.	unter 16 J.	über 16 J.
Arbeitstage (AT)	25 AT	24 AT	25 AT	23 AT	30 AT	30 AT

zu D) Arbeitszeit

Garten- und Landschaftsbau:

Maßgeblich für die Ausbildungsverträge in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sind die tariflichen Vereinbarungen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit im Durchschnitt eines Jahres 39 Stunden (= 7,8 Stunden pro Tag).

Erwerbsgartenbau:

Der Rahmentarifvertrag für den erwerbsmäßigen Gartenbau enthält keine ausdrückliche Regelung für die Arbeitszeit von Auszubildenden. Da Auszubildende in den Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages fallen wird empfohlen, die für vollbeschäftigte, ständige Arbeitnehmer bestehende Regelung von durchschnittlich 39 h/Woche anzuwenden.

Für Jugendliche gelten die Bestimmungen der gültigen Tarifverträge nur insoweit, wie sie den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

zu E) Berichtsheft

Die Form der Berichtsheftführung muss eingetragen werden. Zur Auswahl stehen die schriftliche Berichtsheftführung oder die elektronische Form.

zu F) Überbetriebliche Ausbildung

Zur Abschlussprüfung im Gartenbau wird ein Auszubildender nur zugelassen, wenn er an den vorgeschriebenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen hat. Folgende Lehrgänge sind anzukreuzen:

Fachrichtung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Zierpflanzenbau	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	Verkaufen und Beraten (Sch)*
Staudengärtnerei	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	
Gemüsebau	Technik I/b (Deu; Tri)	Technik II/c (Deu)	Gemüsebau (Deu)
Baumschule		Technik I/c (Deu; Tri) Motorsägenlehrgang (Deu, nur Schwerpunkt „Produktion“)	– Verkaufen und Beraten (Vhh)*
Obstbau	– Obstbau 1a (Sch)** – Obstbau 1b (Sch)**	Technik I/c (Deu; Tri)	– Motorsägenlehrgang (Deu)
Friedhofsgärtnerei	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	Friedhofstechnik (Sch)
Garten- und Landschaftsbau	(1 Wo) – Technik im GaLa Bau (Deu;Tri) – Grundkurs Verwendung von Pflanzen (Deu)	(1 Wo) alle (Deu) – Pflanze II Pflanzenverwendung, Schwerpunkt Stauden – Maschinen und Geräte im GaLaBau – Motorsäge, AS Baum I – Erstellung von Belagsflächen – Begrünung von Bauwerken	(2 Wo) alle (Deu) – Bau und Bepflanzung einer Wasseranlage – Naturstein- und Pflanzenverwendung – Bau- und Vegetationstechnik
alle Fachrichtungen	Fachlehrgang Pflanzenschutz*** (freiwillig, 2 Tage) mit anschließender Pflanzenschutz-Abgabe-Sachkundeprüfung i. d. R. am Tag nach dem Lehrgang (Deu, Bay, Sch) am Lehrgangsort		
Hinweis: Garten- und Landschaftsbau <ul style="list-style-type: none"> Für Auszubildende aus nicht AuGaLa-umlagepflichtigen Betrieben, Werker und Umschüler gilt (3 Wo): <ul style="list-style-type: none"> Die Teilnahme am Grundlehrgang Technik im GaLaBau ist verpflichtend, sowie zwei Wochen Fachlehrgänge nach Wahl (entweder 2 Lehrgänge aus dem 2. Ausbildungsjahr oder 1 Lehrgang aus dem 3. Ausbildungsjahr). Es können weitere Fachlehrgänge besucht werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind. Für Auszubildende aus AuGaLa-umlagepflichtigen Betrieben gilt (5 bzw. 6 Wo) <ul style="list-style-type: none"> Die Teilnahme am Grundlehrgang Technik im GaLaBau ist verpflichtend. Die Teilnahme am Grundkurs Verwendung von Pflanzen ist verpflichtend, bei einer zweijährigen Ausbildung ist der Auszubildende berechtigt, aber nicht verpflichtet diesen Kurs zu besuchen, sowie zwei Fachlehrgänge aus dem 2. Ausbildungsjahr und ein Fachlehrgang aus dem 3. Ausbildungsjahr (2-wöchig) Es können weitere Fachlehrgänge besucht werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind. Berufsausbildungsverträge Garten- und Landschaftsbau zusätzlich senden an: <ul style="list-style-type: none"> DEULA Freising zur Einteilung der Lehrgänge (Scan des gesiegelten Vertrages an info@deula-bayern.de) AuGaLa Kopie der ersten Seite des Berufsausbildungsvertrages für die Zusendung der Ausbildungsmaterialien (Fax-Nr. 02224 7707-77) 		Lehrgangsorte: Sch = Schönbrunn (Ob;Nb;Schw) Bay = Bayreuth (Opf; Of; Ufr; Mfr) Tri = Triesdorf (Opf; Of; Ufr; Mfr) Deu = DEULA Freising (Ob; Nb; Schw; bayernweit) Vhh = Veitshöchheim * Nur für Schwerpunkt Verkaufen und Beraten. ** Alternativ auch im 2. Ausbildungsjahr. *** Für die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 30 € zu bezahlen.	

Der Berufsausbildungsvertrag ist vor Einreichen beim AELF, Abteilung Gartenbau zu senden an:

- die **zuständige Berufsschule** (z. B. Höchstädt: E-Mail: greimel@bs-hoehstaedt, Fax-Nr. 09074 959440) bzw. München: E-Mail: bs-gfv@muenchen.de, Fax-Nr. 089 233-82901) wegen der Klasseneinteilung.